

Satzung für die Gesellschaft der Freunde und Förderer des Städtischen Luisen-Gymnasiums zu Düsseldorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer des Städtischen Luisen-Gymnasiums zu Düsseldorf e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Unterstützung des Städtischen Luisen-Gymnasiums.
- 2) Der Verein verwirklicht dies insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Dienstleistungen, die den Ablauf des Schullebens in den Bereichen Organisation, Sauberkeit und Verpflegung unterstützt sowie die Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schule, insbesondere der Förderprogramme des Städtischen Luisen- Gymnasiums.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und den Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 2) Schülerinnen und Schüler des Städtischen Luisen-Gymnasiums können, solange sie die Schule besuchen, kein Mitglied werden.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahme ist dem Mitglied ein Satzungsexemplar auszuhandigen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 5) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Eine schriftliche Stellungnahme des Vorstandes ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

7) Ein Mitglied kann nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss der Mitgliedschaft darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschuld nicht beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

8) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

- 1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 2) Der/die Vorsitzende kann im Einzelfall den Betrag stunden oder erlassen.
- 3) Das Rechnungswesen wird durch einen/eine Kassenprüfer/in geprüft. Er/sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in und einem/einer Beisitzer/in.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem/der Vorsitzenden vertreten.
- 3) Der/die Schulleiter/in des Städtischen Luisen-Gymnasiums ist als geborenes Mitglied erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r und kann durch den/die stellvertretende/n Schulleiter/in vertreten werden. Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl und vorzeitige Abwahl sind möglich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- 6) Der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder einer/eine seiner/ihrer Vertreter/in hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

§ 7 Sitzung des Vorstands

- 1) Der Vorstand hat das Recht, Vorstandssitzungen einzuberufen.
- 2) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorsitzenden des Vereins einberufen.
- 2) Die Einladung der Versammlung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem

auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine unmittelbar anschließende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist.

4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich ist.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende, den/die zweite/n stellvertretenden Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, den/die Beisitzer/in.

2) Sie beschließt über die Mitgliedsbeiträge sowie über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

3) Sie wählt den/die Kassenprüfer/in und beschließt über die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des übrigen Vorstandes.

4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

§ 10 Verwendung von Vereinsmitteln

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an das Städtische Luisen-Gymnasium, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Datenschutz

1) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kinder, Klasse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung) erfolgt grundsätzlich nur zum Zwecke der Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Förderverein, des Angebots eines größtmöglichen Services für die Mitglieder und zur Förderung des gemeinsamen Interesses der Mitglieder an der Ausübung der Pflichten im Förderverein. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

2) Einzelheiten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Förderverein, aber auch durch Dritte, etwa durch einen Steuerberater, sollen in einer Richtlinie zum Datenschutz geregelt werden. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Richtlinie zum Datenschutz ist der Vorstand zuständig.

Düsseldorf, 17.03.2011 / aktualisiert 19.06.2018